

generelle Erklärung, daß der Papst Allen die Sünden nachlasse, und die Sünden der Unzucht werden von ihm, vermuthlich weil sie den Anlaß zum Streit gegeben hatten, darin ganz speciell genannt (Philos. 9, 12; ed. Duncker p. 459). Es wurde wirklich diesem Edict entsprechend allen die Gemeinschaft gewährt, welche Buße gethan hatten (ib. p. 462). Wenn man jüngst die Allgemeinheit der Sündenvergebung durch Callistus dennoch einschränken und unter den *καὶ* nur Unzuchtsünder aller Art verstehen wollte (Funt, Kirchengesch. Abhandl. u. Unterf. I, 156), so kann diese Deutung, abgesehen davon, daß sie gegen den Wortlaut des Textes verstößt, darum nicht gebilligt werden, weil der Ausdruck „Alle“ am Ende des Kapitels nochmals wiederholt wird, und zwar hier ohne Erwähnung der Unzuchtsünder, wohl aber mit dem Zusatz „ohne Unterschied“ (*χωρὶς ἀφορίων*, p. 462). Dieses Bußedict des Callistus rief nun auch die Opposition Tertullians wach und gab ihm Veranlassung zu der Schrift, deren Gegenstand die Sündenvergebung durch die Kirche ist, nämlich *De pudicitia*. Sie ist, zwar ohne einen Namen zu nennen, aber doch direct an die Person eines Bischofs von höherem Range (*pontifex maximus* und *episcopus episcoporum*) gerichtet, der mehrmals mit Du (c. 13 und 14) und einmal im Vocativ mit Apostolicus angeredet wird. Es kann also nur der Bischof einer von den Aposteln gegründeten Kirche gemeint sein, mithin nicht der von Carthago, da die Kirche von Nordafrika keinen Anspruch darauf machte, von den Aposteln gegründet zu sein (Aug. *De unit. eccl.* 15, 37; Moroelli, *Afr. christ.* I, Brix. 1816, 11). Es kann also nur ein Bischof von Rom unter diesem Apostolicus verstanden werden, und zwar Callistus. Gegen ihn ist die Schrift *De pudicitia* gerichtet, speciell gegen die Worte seines Edictes: *Ego et moechias et fornicationis delicta* (also doch nicht Unzuchtsünden aller Art) *poenitentia functis dimitto*. Die Schrift beginnt mit einer sonderbaren Lamentation über den Verfall aller Tugenden und der guten Sitte; diese werde noch besonders gefährdet durch ein Edict des Ersten der Bischöfe. Die Psychiker beriefen sich mit Unrecht für ihre Meinung auf Stellen wie *Ep.* 38, 11 und ähnliche. Denn andererseits heiße Gott auch ein eifriger Gott, und jedenfalls könne der Mensch nicht Sünden vergeben, welche gegen Gott begangen seien, sondern nur Sünden, die gegen ihn selbst gerichtet wären. Es gebe daher in *foro ecclesiae peccata remissibilia* und *remissibilia*, und es sei zu untersuchen, zu welcher dieser beiden Arten *moechia* und *fornicatio*, die c. 4 für gleich schwer erklärt werden, gehörten. Wenn die Psychiker einwänden, wofern man von der Kirche für die *irremissibilia* keine Verzeihung (*pax*) erlangen könne, ei auch die *Exomologese* überflüssig, so erwiedert Tertullian, die *Exomologese* sei jedenfalls eine verdienstliche Demüthigung und nicht nutzlos. Auch

stellt Tertullian ihr Verzeihung in Aussicht (c. 1—3), aber nur von Seiten Gottes selbst und durch ihn allein. Die Schwere der Sünde der *moechia* werde, fährt er fort, aus ihrer Stellung im Decalog erlannt, wo sie zwischen Götzendienst und Mord ihren Platz habe. Wenn es für die beiden letzten keine Verzeihung gebe, so dürfe auch ihr keine gewährt werden. Sodann bespricht Tertullian die Einwendungen der Psychiker gegen seine Meinung. Berufung auf Stellen des Alten Testaments sei dabei überhaupt unzulässig, und die Gleichnisse vom verirrten Schaf und verlorenen Sohn sänden hier keine Anwendung, da sie nur auf heidnische Sünder zu deuten seien. Auch die Berufung auf die der Magdalena gewährte Vergebung helfe nicht, da mit dem Leiden des Herrn und dem Pfingstfest eine ganz neue Ordnung in dieser Hinsicht beginne (c. 3—11). Die Psychiker dürften also ihre Beweise nur aus der Apostelgeschichte und den Briefen des Neuen Testaments schöpfen. In der ersten aber lese man 15, 29 ganz das Gegentheil von dem, was sie lehrten, und der Sünder, dem Paulus 2 Cor. 2, 5—11 Verzeihung gewährt habe, sei nicht dieselbe Person mit dem von ihm 1 Cor. 5, 3 ff. ausgestoßenen Blutschänder. Das anzunehmen sei ganz gegen den Geist, der sich in Pauli Briefen kundgebe, was mit einem großen Aufwande von Sophistik drei lange Kapitel hindurch nachzuweisen versucht wird. Dann werden die Briefe des hl. Johannes und der des Barnabas, d. h. der Hebräerbrief, in ähnlicher Weise behandelt (c. 12—20). Als ob Tertullian dieser seiner Exegeze noch nicht recht traue, stellt er zuletzt noch einen allgemeinen Satz auf und unterscheidet zwischen der Kirchengewalt (*disciplina*) und den Privilegien, welche Christus den Aposteln nur für ihre Person verliehen habe, wie z. B. Todte zu erwecken, Strafrichter zu verkünden u. dgl. Zu letzteren würde auch die Gewalt gehören, Todsünden zu vergeben, von welchen der Ausspruch Marc. 2, 7 Geltung behalte: „Wer kann Sünden vergeben außer Gott allein?“ Der Apostolicus, gegen den die Schrift gerichtet ist, solle nun zeigen, daß er die letztere Gewalt besitze. Wenn er sage: Die Kirche besitz sie, indem sie von Petrus, dem diese Gewalt Matth. 16, 19 übertragen wurde, auf jede Kirche, die mit Petrus verwandt ist, übergeht, so entgegnet Tertullian: Nein, sie war nur Petrus persönlich übertragen. Denn der Herr habe gesagt: *Tibi dabo claves coelorum*, nicht aber: *Ecclesiae dabo etc.* Sünden gegen Gott könne nur die pneumatische Kirche vergeben, nicht diejenige Kirche, welche der *numerus episcoporum* sei. Aber auch die pneumatische Kirche verberge diese Sünden nicht, um nicht durch solche Milde zur Sünde zu ermutigen (c. 21). Im Schlußkapitel endlich eifert Tertullian gegen den damaligen Gebrauch, den Sündern auf die Fürsprache der Martyrer die Gemeinschaft wieder zu gewähren. Das ist der Inhalt dieser merkwürdigen und für die Geschichte des Bußwesens